

KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt 2021-2027

Das IB-Gründungsdarlehen

- Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt Darlehen aus dem KMU-Darlehensfonds 2021-2027 Sachsen-Anhalt unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Ein hoher Anteil der geförderten Investitionen unterstützt direkt die Umsetzung innovativer Vorhaben in KMU, die der Verbesserung der Produktivität, Verfahren und Angebotspalette dienen. Die Bereitstellung von Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich der Angehörigen freier Berufe, soll die Bedingungen für Investitionen, Wachstums- und Entwicklungsvorhaben verbessern und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU in Sachsen-Anhalt stärken. Gleichzeitig soll der Privatsektor mit diesem Angebot angeregt werden, zusätzliche Mittel für Unternehmensfinanzierungen bereitzustellen.

1. Rechtliche Grundlagen

- Rechtsvorschriften für die Europäischen Strukturfonds in der Förderperiode 2021-2027, insbesondere der Art. 58 bis 62 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU L 231 vom 30.6.2021, S. 60, L 13 vom 20.1.2022, S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO; anstelle der ANBest-P gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Darlehen mit Mitteln aus EU-Fonds
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15.12.2023)

2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an bestehende Unternehmen (auch Einzelunternehmen) einschließlich der Angehörigen freier Berufe, bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit, welche nicht genügend Finanzmittel aus Marktquellen erhalten. Der Darlehensnehmer muss der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen – KMU – in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und entweder einen Firmensitz oder eine Betriebsstätte, in der das Vorhaben durchgeführt wird, in Sachsen-Anhalt haben.

3. Was wird finanziert?

Ausgaben im Zusammenhang mit der Existenzgründung, insbesondere für

- a) Investitionen in für das Unternehmen neue Maschinen und Software
- b) Betriebsmittel/-ausgaben für
 - die Erschließung neuer Märkte,
 - die Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen und
 - den Aufbau von Lagerbeständen zur Verbesserung der Lieferfähigkeit
- c) Ausgaben zur Auftragsvorfinanzierung im Rahmen der Erschließung neuer Märkte und Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen

4. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen u.a.

- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes
- Betriebsmittelfinanzierungen, die nur zur Verbesserung der betrieblichen Liquidität dienen
- für die Vorfinanzierung von Zuschüssen sowie der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer
- an Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Produkten sowie im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind
- für exportbezogene Tätigkeiten

5. Darlehensvoraussetzungen

- Der Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Erfahrung muss erbracht werden.
- Für das geplante Vorhaben ist ein tragfähiges Konzept (qualifizierter Businessplan) vorzulegen.
- Anhand der Vertriebskonzeption muss die Erbringung des Kapitaldienstes realistisch erscheinen.
- Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes den Haupterwerb des Gründers darstellen.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.

6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 10.000 Euro.

Die maximale Darlehenssumme beträgt in der Regel 500.000 Euro.

Eine Darlehensgewährung aus Mitteln der Fonds¹ ist in der Regel nur bis zu einer valuierten Gesamtsumme von 4,5 Mio. Euro möglich.

¹ KMU-Darlehensfonds 2021-2027, Mittelstands- und Gründerdarlehensfonds und KMU-Folgefonds

7. Darlehenskonditionen

a) Zinssatz und Zinsverbilligung

Der Zinssatz für Neubewilligungen bestimmt sich unter Berücksichtigung des jeweils gültigen EU Referenz- und Abzinsungssatzes. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internetauftritt der Investitionsbank veröffentlicht.

Im Fall einer Beihilfegewährung stellt diese eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15.12.2023) dar.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von 3 Jahren 300.000 Euro. Der genaue Beihilfewert der Zinsverbilligung wird im Darlehensvertrag mitgeteilt. Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe sind weitere Branchenausschlüsse erforderlich.

Die Berechnung des Subventionswertes erfolgt mittels Zinsdifferenzmethode zum jeweils geltenden EU-Referenz- und Abzinsungssatz gemäß Mitteilung der EU-Kommission (Amtsblatt EU 2008/C 14/02).

Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit, jedoch max. 10 Jahre bei längeren Darlehenslaufzeiten.

b) Laufzeit und Auszahlung

Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 15 Jahre.

Der Auszahlungskurs beträgt 100 %.

Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

c) Tilgung und Zinszahlung

Die Darlehen können bis zu zwei Jahre tilgungsfrei gestaltet werden.

Zinszahlungen sind jeweils monatlich nachträglich zu leisten.

Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der monatlichen Tilgung zu leisten.

d) Besicherung

Die Besicherung der Darlehen erfolgt in der Regel in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften der Gesellschafter. Eine Verstärkung der Sicherheiten kann gefordert werden.

e) Bereitstellungsprovision

Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist eine Stellungnahme der Hausbank erforderlich, deren Beteiligung an der Gesamtfinanzierung angestrebt wird.

Es können nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Es gelten die Prüfrechte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Darlehen mit Mitteln aus EU-Fonds.